

Software-Verträge aus rechtlicher Sicht

Alexander Höller

Das Webinar beginnt in wenigen Minuten!

Software-Verträge aus rechtlicher Sicht

Organisatorisches

- Dieses Seminar wird aufgezeichnet und wird über die Website von KWR abrufbar sein.
- Die Teilnehmer werden stumm geschaltet.
- Bitte nutzen Sie die Kommentarfunktion für Fragen und Kommentare.
- Dieses Webinar wird etwa 1 Stunde dauern.
- Die Präsentation wird Ihnen nach dem Seminar zur Verfügung gestellt werden.

Agenda

Themen und Schwerpunkte

- Software-Verträge im Überblick
- Rechtliche Grundlagen
 - IP-Rechte
- Lizenzverträge
- Entwicklungsverträge
 - Agil vs „Wasserfall“
 - Wichtige Regelungen
- Wartungs- und Betriebsverträge

Software-Verträge im Überblick

Software-Verträge im Überblick

Typische Verträge und deren Unterschiede

- **Lizenzverträge**
 - Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten
 - Typischer Anwendungsfall: Standardsoftware
- **Entwicklungsverträge**
 - Konzeption der Software
 - Entwicklung der Software
 - Verschiedene Projektmanagement-Methoden
- **Wartungs- und Betriebsverträge**
 - Laufender Betrieb der Software

Software-Verträge im Überblick

„So wenig Recht wie möglich,
so viel Recht wie notwendig.“

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

IP-Rechte: Überblick

- Software ist urheberrechtlich geschützt (§ 40a UrhG)
 - Sourcecode
 - „Maschinencode“ (§ 40a Abs 2 UrhG)
 - UI
 - nicht aber: bestimmte Funktionalität / Idee
- Patentschutz für Software nur eingeschränkt möglich
- „Lizenzkette“ muss durchgehend bestehen
 - Dokumentation zum Nachweis

Rechtliche Grundlagen

IP-Rechte: Urheberrecht - Dev Gesellschaft & eigene Entwicklungen

- Urheberrecht liegt kraft Schöpfung grds bei Entwickler:in
 - Natürliche Person
 - Übertragung von Entwickler:in an Lizenzgeber:in (z.B. Dev Gesellschaft) erforderlich
- Dienstnehmer:innen
 - Übertragung kraft Gesetz, wenn für Entwicklung angestellt (§ 40b UrhG)
 - Achtung: Gilt nur für „Computerprogramm“
 - nicht für UI, Logo, Dokumentation → vertragliche Einräumung (häufig KV)
 - Achtung: Gilt nicht für
 - Geschäftsführer:innen
 - Externe Dienstleister:innen (z.B. „Freelancer“)
- Sonstige Dritte
 - Vertragliche Rechteeinräumung erforderlich → siehe „Lizenzverträge“

Lizenzverträge

Lizenzverträge

Warum Lizenzverträge?

- **Entwickler:innen → Dev Gesellschaft**
 - Personen die von § 40b UrhG nicht umfasst sind
 - Geschäftsführer:innen
 - Freelancer
 - Externe Dienstleister:innen
 - Andere Entwicklungen als „Computerprogramme“
 - Dokumentation
 - UI
 - Logos
- **Dev Gesellschaft → „Zwischenhändler“**
 - Einräumung von Sub-Lizensierungsrechten
 - Kommerzielle Regelungen
 - Einmalzahlung, Umsatzbeteiligung etc
 - Geografische / sektorale Exklusivität

Lizenzverträge

Warum Lizenzverträge?

- Dev Gesellschaft → Endkund:innen (End User License Agreement)
 - Lizenz
 - Einräumung von Nutzungsrechten
 - Einräumung von Verwertungsrechten ?
 - Gewährleistung
 - Kommerzielle Regelungen

Lizenzverträge

Stolpersteine und wichtige Punkte: Leistungsgegenstand

„Was wird lizenziert?“

- Beschreibung der Software
 - Beschreibung der verwendeten Technik
 - Beschreibung aus Nutzer:innensicht
 - Beschreibung des Verwendungszwecks
- typischerweise als Anhang zum Vertrag
- Beschreibung für unabhängigen Dritten nachvollziehbar

Lizenzverträge

Stolpersteine und wichtige Punkte: Umfang der Lizenz

„Was wird erlaubt?“

Nutzungsrecht

- Umfang / Beschränkungen
 - Nutzungsart(en)
 - Quantitativ: Anzahl der Nutzer:innen / Computer etc
 - Geografisch: Betriebsstätten, bestimmte Regionen etc
 - Sachlich: Zwecke, Branchen etc
- Exklusivität
 - Werknutzungsbewilligung ≠ Werknutzungsrecht

Lizenzverträge

Stolpersteine und wichtige Punkte: Umfang der Lizenz

„Was wird erlaubt?“

Verwertungsrecht

- Umfang / Beschränkungen
 - Geografisch: z.B. bestimmte Regionen
 - Sachlich: z.B. Branchen, bestimmte Unternehmensgrößen
- Exklusivität
- Kommerzielle Regelungen
 - Entgelt
 - Einsichtsrechte / Audit / Rechnungslegung

Entwicklungsverträge

Entwicklungsverträge

Allgemeines

- Entwicklung der Software nach den Vorstellungen des Auftraggebers/der Auftraggeberin
 - Projektmanagementmethode klar definieren → siehe agil vs. „Wasserfall“
- Entwicklung einer Individualsoftware → Werkvertrag (OGH 22.01.2015, 1 Ob 229/14d)
 - Dev schuldet Erfolg
 - Gefahrentragung entsprechend den werkvertraglichen Regelungen
 - Gesetzliche Gewährleistungsregelungen des Werkvertrages

Entwicklungsverträge

Projektmanagementmethode: „Wasserfallmodell“

„Wie gehen wir das Projekt an?“

- Umfassende Beschreibung der Software vor Projektstart
 - Pflichten- und Lastenheft
- Milestones

→ Planungssicherheit

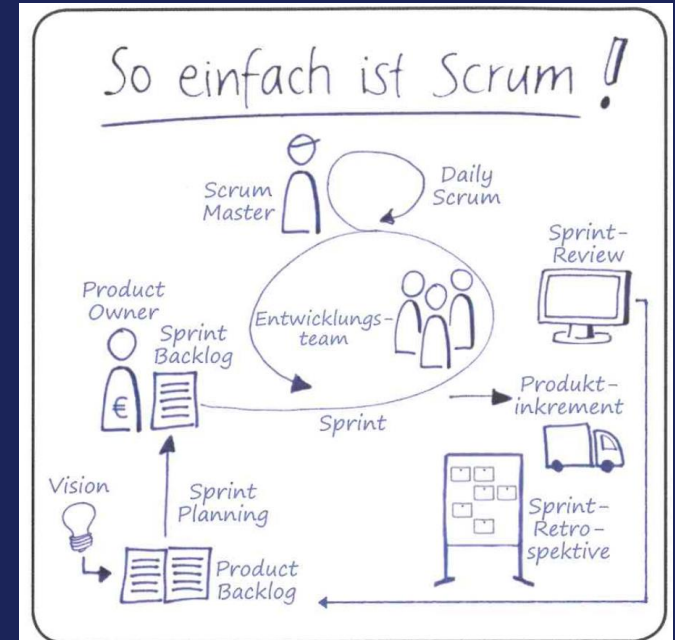
→ Weniger Flexibilität

Entwicklungsverträge

Projektmanagementmethode: Agile Softwareentwicklung

„Wie gehen wir das Projekt an?“

- Vorab bloß eine wage Vision des Softwareprojekts
- Iteratives Erarbeiten der Anforderungen sowie Entwicklung
- Unterteilung in „Mini-Projekte“ in zeitlich kurzen Abständen („Sprints“)
 - Nach Abschluss eines Sprints: funktionsfähiges Zwischenprodukt
- Enge Kooperation zwischen
 - Auftraggeber:innen
 - Auftragnehmer:innen
 - Entwickler:innen



Entwicklungsverträge

Projektmanagementmethode: Agile Softwareentwicklung

„Der Weg ist das Ziel“

- klare Definition des Projektmanagementmets !!!!
- Klare Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten

- Entgelt
 - Festpreis
 - „Time & Material“
 - „Agiler Festpreis“
 - „Pay per Sprint“

Entwicklungsverträge

Lizenz

- Umfang der Lizenz → siehe Lizenzverträge
 - „Wie viel“ Rechte erhält der Auftraggeber/die Auftraggeberin?
 - Im Zweifel weite Rechteeinräumung
- Rechte des Dev Unternehmens?
 - Software(teile) weiterverwenden?
- Umgang mit Open Source Lizenzen
 - Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen

Entwicklungsverträge

Lieferung / Installation

- Umfang der Lieferung
- Herausgabe des Sourcecodes?
 - OGH 03.08.2005, 9 Ob 81/04h: „am Zweck des Vertrags orientierte Auslegung“
- Hinterlegung des Sourcecodes (Escrow Agreement)
 - Herausgabegründe eindeutig definieren
 - Objektiv überprüfbare Kriterien
 - Insolvenzsicherheit kaum gegeben (Wahlrecht des/der Insolvenzverwalter:in)

Entwicklungsverträge

Nebenleistungen

- Schulungen
- Übergabe der Dokumentation
- Pflichten bei der Installation

Wartungs- und Betriebsverträge

Wartungs- und Betriebsverträge

Leistungsgegenstand

„Welche Leistung wird erbracht?“

– Betrieb

- Verfügbarkeitszusagen (Up- /Downtime)
- Datenschutz
 - Hosting in der EU?
 - Zulässige Sub-Auftragsverarbeiter?

– Wartung

- Abgrenzung zur Gewährleistung
- Update-Verpflichtung?
- Service- und Reaktionszeiten (SLA)

Alexander Höller, LL.M.

Rechtsanwalt

RECHTSGEBIETE

IT & Digitalisierung, Datenschutz

SPEZIALISIERUNG

IT & Digitalisierung, Software- und E-Commerce-Recht,
Datenschutzrecht

AUSBILDUNG

Wirtschaftsuniversität Wien (LL.B. 2011 und LL.M. 2013), HTL
für Elektronik & Technische Informatik (Matura 2005)

SPRACHEN

Deutsch, Englisch



+43 1 24500-3146



alexander.hoeller@kwr.at

MILLE GRAZIE.

Wir freuen uns auf die nächsten Webinare mit Ihnen!